

## **Satzung: Buch.Bar - Förderverein der Stadtbibliothek Herford e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen –„Buch.Bar - Förderverein der Stadtbibliothek Herford e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herford und soll im Vereinsregister Bad Oeynhausen eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Stadtbibliothek Herford auf ehrenamtlicher Basis. Die Mittel des Vereins sollen dazu beitragen, der Bibliothek mehr Möglichkeiten zu geben, sie zeitgemäß auszustatten und zu einem kulturellen Mittelpunkt der Stadt auszubauen. Der Verein soll helfen, die Bibliothek den Bürgern näher zu bringen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung finanzieller und sachlicher Mittel sowie durch ideelle und personelle Hilfe.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er fördert folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:
  - „Förderung kultureller Zwecke“
  - „Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe“(Anlage 1 zu § 48 der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung, Abschnitt A, Nr. 3 und Nr. 4)
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand kann den Antrag aus wichtigem Grund ablehnen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist möglich bei Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag. Über einen Widerspruch des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für Beiträge und Spenden werden Spendenquittungen nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorschriften erteilt. Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass die Mitgliedsbeiträge per Lastschrift eingezogen werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der erweiterte Vorstand und der Vorstand .

Der Vorstand kann einen Fachbeirat berufen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstands
  - (im Wahljahr) den Vorstand wählen
  - Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
  - Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
  - Festsetzung des Mitgliedbeitrages
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, möglichst außerhalb der Schulferien NRW, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Sofern das in der Beitrittserklärung des jeweiligen Mitglieds ausdrücklich erwünscht ist, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Anträge, die über die Tagesordnung hinausgehen, sind schriftlich spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstag beim Vorstand einzureichen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Der Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Form der Einladung und die Beschlussfähigkeit richtet sich nach §7 Abs. 2 und 3 der Satzung.
6. Der/Die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
7. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreterin und dem/der Schriftführerin zu unterschreiben.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Die/Der Vorsitzende  
Die/Der stellvertretende Vorsitzende  
Die/Der Schriftführer/in  
Die/Der Schatzmeister/in

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) wählen.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Nach Fristablauf bleiben die Vorstandmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen für die unterschiedlichen Ämter. Gewählt sind jeweils die Bewerber, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, Entscheidungen bis zum einem Betrag von 1.000,00 € ohne eine Befragung der Mitgliederversammlung zu treffen.

2. Der Vorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung abberufen werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Leitung der Stadtbibliothek Herford ist berechtigt, ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall übernimmt die stellvertretende Leitung die Funktion.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des § 2 und § 3 der Satzung. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und entscheidet über seine Verwendung für die satzungsgemäßen Zwecke. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das von der/dem Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu

berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zu nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

### **§ 9 Fachbeirat**

Der Fachbeirat besteht aus (maximal) fünf Personen. Die Mitglieder des Fachbeirates werden vom Vorstand für bestimmte Aufgaben berufen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbeirates endet mit der jeweiligen Wahlperiode des Vorstands.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu benennen. Die Benennung soll vor Ablauf des ersten zu prüfenden Geschäftsjahres erfolgen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei die Mittelverwendung rechnerisch korrekt festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigte Einrichtung (Stadtbibliothek Herford) zu überführen.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 06.06.2013 in Kraft. Sie wurde in der vorliegenden Fassung in der Sitzung vom 29.08.2013 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Pos.	Name	Vorname	Straße	PLZ	Ort